



Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Mecklenburg-Vorpommern

Landesvorstand

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Staatssekretär Thomas Lenz
Alexandrinestraße
19055 Schwerin

Graf-Schack-Allee 20
19053 Schwerin
Telefon: 0385 - 208418-0
Telefax: 0385 - 20841811
Email: gdpmv@gdp-online.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben
09.06.09

Unser Zeichen

Datum
20.07.09

Gesetz zur Neuorganisation der Landespolizei in Mecklenburg-Vorpommern hier: Ihr obiges Schreiben zur Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

zunächst möchte ich mich für die frühzeitige Übersendung des obigen Gesetzentwurfs bedanken. Des Weiteren hoffen wir, dass uns über die schriftliche Anhörung hinaus ein mündlicher Erörterungstermin eingeräumt wird.

Gestatten Sie uns einige Vorbemerkungen, bevor wir uns zu dem vorliegenden Gesetzentwurf, seinem Vorblatt und der Begründung äußern.

Sehr frühzeitig, weit vor einer Entscheidung für oder gegen eine Neuorganisation in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, fanden Gespräche zwischen Innenminister und Gewerkschaft der Polizei statt. In diesen Gesprächen machten wir deutlich, dass vor dem Hintergrund möglicher Organisationsveränderungen drei wesentliche Hürden zu nehmen sind.

1.

Eine Veränderung der Polizeiorganisation darf nicht zu Lasten der Beschäftigten der Landespolizei gehen. Insbesondere sind Abordnungen, Versetzungen und Umsetzungen sozial verträglich zu gestalten und sollten über größere Entfernungen nicht zum Regelfall erhoben werden. Einkommenseinbußen der Beschäftigten, insbesondere der Tarifbeschäftigten, durch Veränderungen der Arbeitsaufgabe, Neubewertungen usw. sind weitestgehend zu vermeiden.

2.

Angesichts der dramatischen Steigerungsraten im polizeilichen Einsatzgeschehen, insbesondere bei Demonstrationen und Fußballspielen nachrangiger Ligen, ist das „Einsatzkerngeschäft“ nicht durch Beamte des Einzeldienstes zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme des Einzeldienstes ist lediglich auf Einsätze mit Ausnahmecharakter zu beschränken. Einsatzeinheiten, wie der Einsatzzug besondere Lagen, sind aufgabenseitig weiterhin vorzuhalten. Die geschlossenen Einheiten sind zu stärken.

3.

Die Dienstpostenbewertung und die Dienstpostenbeschreibung sind dringend zu reformieren.

Die Dienstpostenbewertung, unter der letzten Landesregierung gefertigt, beschreibt demnächst das Planstellen-SOLL als IST. Damit sind Personalbewegungen, im Sinne von Beförderungen, Aufstiegen, usw. nur noch eingeschränkt möglich.

Die Dienstpostenbeschreibung muss schon allein deshalb geändert werden, um dem ständig steigenden Alter der Polizeibediensteten und dem damit verbundenen Gesundheitszustand Rechnung zu tragen. Die Erwartung an jeden Polizeivollzugsbeamten, auf jedem Dienstposten uneingeschränkt den Anforderungen des Polizeiberufes zu genügen, ist unsinnig und realitätsfremd.

Die Veränderung der Polizeiorganisation wird an dem tatsächlichen Problem der Landespolizei, das sich mit wachsenden Aufgaben bei gleichzeitigem Personalrückgang umreißen lässt, nichts wesentlich verändern. Veränderungen erfolgen lediglich mittelbar, da Strukturveränderungen in der Regel immer auch mit Änderungen der Ablauforganisation und Straffungen bei der Aufgabenwahrnehmung einhergehen. Insofern wären Änderungen der Ablauforganisation aus unserer Sicht effektiver und vor allem effizienter.

Zum Gesetzentwurf:

Vorblatt

Auf Seite 1 verweisen Sie richtigerweise auf die veränderten Rahmenbedingungen. Den sich daraus ergebenden Ansprüchen trägt der vorliegende Gesetzentwurf nur bedingt Rechnung. Der Nachweis, dass die Lösung, wie auf Seite 2 beschrieben, in einer Veränderung der Aufbauorganisation liegt, ist nicht erbracht worden. Alternativen sind nach unserer Kenntnis nicht ausreichend geprüft bzw. nicht nur aus fachlichen Gründen verworfen worden (Bsp. 3 - Behörden – Modell).

Die durch die Umsetzung der Neuorganisation anfallenden Kosten werden wesentlich höher ausfallen als bei den letzten Organisationsveränderungen, da in alle Behördenstrukturen eingegriffen wird. Eine deutliche Reduzierung der Kosten ließe sich allein durch partiellen Verzicht auf Umbenennungen erreichen (WSPD, BP M-V).

Die Anpassungen der Besoldungsstruktur der Behördenleiter sind halbherzig und werden nicht ansatzweise der gestiegenen Verantwortung gerecht. Vergleiche mit anderen Landesbehörden fallen wieder, man kann sagen wie immer, zu Ungunsten der Polizei aus.

Zu Artikel 1

§ 2, Nummer 3 und 5

Da keine wesentlichen Änderungen des Aufbaus und/oder der Aufgabenstruktur erkennbar sind, führen die Umbenennungen klassischer Polizeidirektionen, die seit fast 2 Jahrzehnten Bestandteil unseres Sprachgebrauchs sind, lediglich zu einer Maximierung der Kosten. Wenn damit nur auf vermeintliche Erfordernisse des § 6 Abs. 1, Satz 2 Landesorganisationsgesetz (LOG-MV) abgestellt werden soll, dann ist dieser Anpassungsschritt aus nachstehenden Gründen entbehrlich:

1.

Der § 6 Abs.2 LOG M-V stellt unseres Erachtens eher auf „allgemeine“ Behörden der Landesverwaltung ab, deren Vereinheitlichung auf Landesebene Sinn macht. Der Spezialfall „Polizei“

folgt mit seinen Bezeichnungen von Organisationseinheiten eher einer bundesweiten polizeilichen Systematik. In der Begründung des Gesetzentwurfs weisen Sie selbst auf Seite 5, 3. Anstrich, darauf hin, dass das LOG **grundsätzlich** zu beachten sei.

2.

Die durch die Neuorganisation anfallenden Kosten für Umstellungen und Anpassungen können schon heute annähernd beziffert werden. Es ist davon auszugehen, dass mindestens die Kosten der letzten Organisationsveränderung zu Grunde gelegt werden können. Im Falle der WSPD und der BP M-V kann annähernd von den Kosten ATB-LPBK ausgegangen werden.

§ 5

Die Wahl der zukünftigen Standorte der Präsidien sowie deren Anzahl ist nicht schlüssig. Zunächst ist es richtig, dass sich Polizei immer an den Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften orientieren sollte. Dass diese Orientierung auch die Grundlage der vorliegenden Gesetzesnovelle bildet, begrüßen wir ausdrücklich.

Führungsstrukturen können in der Theorie angesichts des Entwicklungsstandes der heutigen Kommunikationstechnik abgesetzt an beliebigen Standorten disloziert werden, dennoch bestimmen in der Praxis viele Aspekte eine Standortentscheidung. Diese reichen von der vorhandenen Infrastruktur über den zu erwartenden Arbeitsanfall bis hin zu politischen Erfordernissen. Ob Kriminalitätslage und Einsatzgeschehen für Standortentscheidungen ausreichen, erscheint zunächst zweifelhaft. Vorhandene Liegenschaften im Verhältnis zu noch zu realisierenden Investitionen dürften dann mindestens gleichrangig hinzugezogen werden. Letztendlich beinhaltet die Standortentscheidung auch eine arbeitsmarktpolitische Komponente, die in einem strukturschwachen Land wie Mecklenburg-Vorpommern nicht gering geschätzt werden darf.

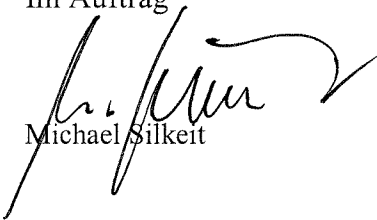
Die Beschränkung auf lediglich 2 Behörden dürfte eher politisch, denn fachlich begründet sein. Auf Seite 10 der Begründung heißt es: *“Der gravierende Nachteil dieses Modells (Dreier-Modell) ist jedoch, dass der Personalaufwand für Stabs-, Verwaltungs- und Leitungsfunktionen deutlich größer ist.“* Dabei handelt es sich lediglich um eine These, die fachlich nicht untermauert werden kann. Ebenso wenig konnte der Nachweis erbracht werden, dass durch die Zusammenlegung von Behörden Verwaltung freigesetzt wird. Die Verwaltung von 6000 Beschäftigten zieht zwingend eine Zahl X von Verwaltungsmitarbeitern nach sich, unabhängig, ob diese Mitarbeiter in Tausender oder Zweitausender Tranchen aufgeteilt werden.

Zu Artikel 2 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Wir verweisen nochmals darauf, dass angesichts der Einsatz-, Verwaltungs- und Führungsaufgaben in der Polizei die Bewertung eines Leiters einer Polizeibehörde immer im Vergleich zu Leitern von Behörden anderer Verwaltungszweige niedriger ausfällt. Wir erwarten, dass diese Schlechterstellung beseitigt wird.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand
Im Auftrag


Michael Silkeit